

## 9. Schreiben über liturgische und seelsorgliche Bestimmungen in der Corona-Zeit

Sehr geehrte Priester und Diakone,  
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferentinnen sowie Pastoral- und Gemeindereferenten,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral,

aufgrund der aktuellen Berichterstattung zum neuerlichen Corona-Lockdown erreichen uns einige Rückfragen zu Konsequenzen für den kirchlichen Bereich. Ich betone daher nochmals ausdrücklich, dass die liturgischen Bestimmungen des 8. Schreibens vollumfänglich gültig bleiben. Wir haben durch unser Hygienekonzept anerkanntermaßen einen hohen Standard des Infektionsschutzes erreicht, der es uns ermöglicht, unsere Gottesdienste weiterhin verantwortet feiern zu können. Konsequenzen für den außerliturgischen Bereich werden wir Ihnen mitteilen, sobald die entsprechenden Verordnungen der Länder NRW und Rheinland-Pfalz vorliegen.

Für den liturgischen Bereich weise ich nochmals darauf hin, ausschließlich die Kirchen, nicht aber die Kommunen die Regelungskompetenz in Bezug auf Gottesdienste haben. **Gemäß § 3 der Coronaschutzverordnung regeln die Kirchen unter Berücksichtigung der 7-Tages-Inzidenz-Werte den liturgischen Bereich in eigener Verantwortung. Diese Regelungen wurden im 8. Schreiben festgesetzt und in diesem Schreiben fortgeschrieben (Ergänzungen und Klarstellungen sind farblich hervorgehoben).**

**Um aktuelle Informationen jeweils möglichst kurzfristig und zielgruppenspezifisch kommunizieren zu können, haben wir uns dazu entschieden, ab sofort folgende Informationslinien einzurichten:**

- Liturgische und seelsorgliche Bestimmungen werden weiterhin über Rundschreiben des Generalvikars und folgende Verteiler kommuniziert: alle pastoralen Dienste, Verwaltungsleitungen, Pastoralbüros, Regionalkantoren, Seelsorgebereichsmusiker, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände.
- Fragen zum Arbeitsschutz, zur Nutzung gemeindlicher Räume für nicht-liturgische Veranstaltungen sowie allgemeiner Natur werden durch den Fachbereich Gesundheitsmanagement in einem eigenen Newsletter und folgende Verteiler kommuniziert: **alle pastoralen Dienste**, Verwaltungsleitungen, Pastoralbüros, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände.
- Die Kita-Informationen erfolgen wie bisher durch das Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren an: leitende Pfarrer, Verwaltungsleitungen, Rendanturleitungen.

Die behördlichen Bestimmungen zu Veranstaltungen, Versammlungen, Festen o.ä. haben – wie bisher – keine Gültigkeit für den liturgischen Bereich. Besondere Bedeutung hat dies, da – in expliziter Absprache mit dem Land NRW – in allen Kirchengemeinden in NRW der **Gesang erlaubt** bleibt. Entgegenstehende kommunale Auflagen haben keine Gültigkeit mehr. Auch in Rheinland-Pfalz bleibt der Gemeindegesang weiter möglich.

**Für das gesamte Erzbistum Köln (NRW und Rheinland-Pfalz) werden mit sofortiger Gültigkeit folgende Regelungen festgelegt:**

### **A. Bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 35 gilt:**

#### Rahmenbedingungen

- In jedem Seelsorgebereich des Erzbistums Köln ist an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen jeweils mindestens eine Vorabendmesse und eine **sonn- bzw. festtägliche**

**Eucharistiefeier** zu feiern. Nach Möglichkeit sind die üblichen Sonntagsmessen wieder anzubieten, bei entsprechender Nachfrage aufgrund des geringeren Platzangebotes zusätzliche Sonntagsmessen.

- Es gelten die Regelungen der jeweiligen Coronaschutzverordnung zum Mindestabstand sowie zur einfachen **Rückverfolgbarkeit**. Bei Gottesdiensten eines geschlossenen Teilnehmerkreises können die Regelungen für besondere Rückverfolgbarkeit angewendet werden, d.h. mit festem Sitzplan und ohne Mindestabstand.
- **Im Freien** entfällt das Gebot der einfachen Rückverfolgbarkeit.
- Der **Mindestabstand** zwischen Gläubigen beträgt bei Gemeindegesang 2 m. Familien oder häusliche Gemeinschaften werden wie bisher nicht getrennt. Abweichend hiervon gilt in Rheinland-Pfalz aufgrund behördlicher Anordnung bei Gemeindegesang ein Mindestabstand von 3 m.
- Bei Einhaltung der Mindestabstände gibt es **keine zahlenmäßige Beschränkung** der Gottesdienstbesucher.
- Die **Einhaltung der Mindestabstände** sind insbesondere beim Einlass und beim Kommuniongang durch Ordnungsdienste oder geeignete Markierungen zu gewährleisten.
- Erfasste **personenbezogene Daten** sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten.
- Wer **Symptome einer Erkältung** aufweist oder bei wem der Verdacht auf eine Corona-Erkrankung besteht, soll auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten. Er soll auch keinen liturgischen Dienst ausüben.
- Im **Eingangsbereich** der Kirche sollen Desinfektionsmöglichkeiten eingerichtet werden. Ebenso soll auf die Husten- und Nieß-Etikette aufmerksam gemacht werden.
- Die Gottesdienstbesucher tragen eine **Mund-Nase-Bedeckung**, ausgenommen am Sitzplatz. Gottesdienstbesucher, die aus medizinischen Gründen mit Attest von der Maskenpflicht befreit sind, tragen ein Schutzvisier. Ausgenommen sind Zelebranten, liturgische Dienste, Lektoren und Vorsänger – unter Wahrung des Mindestabstandes. Kinder bis zum schulpflichtigen Alter sind von der Maskenpflicht befreit.
- Die **Sonntagspflicht** bleibt vorerst ausgesetzt. Die Gläubigen sollen auf geeigneten Wegen ermuntert werden, den Sonntag auf eigene Weise zu heiligen, sofern ihnen der Besuch der Heiligen Messe nicht möglich ist. Hinweise auf Gottesdienstübertragungen finden Sie auf: <https://www.erzbistum-koeln.de/livemesse>

#### Allgemeine Hinweise zur Liturgie

- Die **Weihwasserbecken** bleiben geleert. Der Asperges-Ritus wird für die Sonntage besonders empfohlen. Die Möglichkeit sogenannter Weihwasserspender kann genutzt werden.
- Die Befüllung der **Hostienschale** vor dem Gottesdienst erfolgt mit Mundschutz und Einweghandschuhen.
- Alle **liturgischen Dienste** desinfizieren unmittelbar vor dem Gottesdienst ihre Hände.
- Während der gesamten Zeit, also auf der Kredenz, während der Gabenprozession, der **Gabenbereitung** und auch während des Hochgebets und dem anschließenden Kommunionenteil, bleibt die Hostienschale bis unmittelbar vor der Kommunionausteilung mit der Palla bedeckt. Offen bleiben nur der Kelch und ggf. die Patene mit der Hostie für den Zelebranten.
- Bei **Konzelebrationen** soll in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass kein Ansteckungsrisiko eingegangen wird.
- Der Einsatz von **Messdienern** ist ohne zahlenmäßige Beschränkung unter Wahrung der Mindestabstände möglich.
- **Weihrauch** kann verwendet werden.
- Die **Kollektenkörbe** werden nicht durch die Bänke durchgereicht. Die Kollekte kann vom Rand der Bank oder durch aufgestellte Körbe gesammelt werden.
- Das **Friedenszeichen** zum Friedensgruß soll kontaktlos erfolgen.

- Alle **Kommunionsspender** haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen. Die Verwendung von Handschuhen bei der Austeilung der heiligen Kommunion ist nicht vorgesehen.
- Die **Kelchkommunion** für Gläubige ist zurzeit nicht möglich.
- Die **Mundkommunion** kann um der salus animarum willen den Gläubigen, die aus unterschiedlichen Gründen den Leib des Herrn ausschließlich in dieser Weise empfangen wollen, innerhalb oder im Anschluss an die Heilige Messen unter folgenden Bedingungen gespendet werden:
  - Innerhalb der Messe kann die Mundkommunion im Anschluss an die Handkommunion der übrigen Gläubigen gespendet werden. Alternativ kann sie parallel an einem gesonderten Ort in der Kirche angeboten werden.
  - Für die Austeilung der Mundkommunion ist eine separate Hostienschale zu verwenden.
  - Alle Kommunionsspender haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen.
  - Nach jeder Einzelkommunion wird empfohlen, die Finger zu desinfizieren, z.B. in einem bereitstehenden Gefäß mit mind. 70 %-igem Alkohol. Sollte eine Berührung erfolgen, ist die Desinfektion verpflichtend.
  - Die übliche Spendeformel wird labial oder mental gesprochen. Die Antwort des Kommunikanten unterbleibt.
  - Für den Weg innerhalb der Kirche gelten die üblichen Hygienevorschriften (Abstand, Maske).
- Die **Krankenkommunion** kann unter besonderer Berücksichtigung der Hygienevorschriften gespendet werden.

#### Kirchenmusik

- Das **Gotteslob** kann den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.
- Der **Gemeindegang** soll bei einem 60-minütigen Gottesdienst 5 Minuten nicht übersteigen. Bei einer Raumhöhe von über 10 m kann der Gesang bis zu 10 Minuten dauern. Im Freien ist die Singzeit nicht begrenzt.
- Chorproben und **Chorsingen** ist unter Wahrung eines Mindestabstandes von 2 m der Sänger untereinander gemäß den Vorgaben der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung erlaubt.
- Für **Chorproben** gilt: mind. 7 qm Raumgröße pro Person, alle 30 Minuten Querlüften, vorzugsweise in Kirchenräumen (abseits der Heizungsschächte) proben, max. 90 Min. Probendauer, nach Möglichkeit im Freien proben.
- Zwischen **Kantoren** und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 4 m einzuhalten.
- **Geistliche Konzerte** können unter den gleichen Bedingungen durchgeführt werden, wie sie für Gottesdienste gelten.

#### Besondere Gottesdienstformen

- Die **Kasualien** können unter den gleichen Bedingungen wie Eucharistiefiern gefeiert werden. Wo durch eine liturgische Handlung der Mindestabstand unterschritten wird, ist mit besonderer Umsicht vorzugehen.
- Bei der **Taufe** stellen die Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen, das Auflegen der Hände und die Berührungen bei den ausdeutenden Zeichen keine gesundheitliche Gefahr dar. Um jede Gefahr auszuschließen, reinigt bzw. desinfiziert der Taufspender sich vor und ggf. auch während der Feier seine Hände. Um eine Ansteckung durch die Atemluft zu vermeiden, sollte der Taufspender jeweils zunächst die Zeichenhandlung vollziehen, dann 1,5 bis 2 Meter zurückzutreten und erst jetzt die deutenden Worte sprechen. Alternativ dazu kann er auch einen Mundschutz tragen. Bei der Taufe selbst können die Zeichenhandlung (Übergießen mit Wasser) und die sakramentalen Worte (N., ich taufe dich ...) nicht getrennt werden. Spätestens jetzt ist ein Mundschutz der Nahestehenden (Taufspender, Eltern, Paten etc.) erforderlich.

- Bei den Dialogen zur **Vermählung** ist der Mindestabstand zwischen Brautpaar und assistierendem Geistlichen zu berücksichtigen. Zur Bestätigung der Vermählung empfiehlt es sich, nach der Einladung „Reichen Sie nun einander die rechte Hand“ vorzutreten, die Stola schweigend um die beiden Hände zu legen, wieder zurückzutreten und erst dann fortzufahren.
- Bei **Beisetzung** sind die einschlägigen Auflagen des Landes und der Kommunen zu beachten.
- **Beichtgelegenheiten** sollen im üblichen Umfang angeboten werden. Für die Beichte ist ein ausreichend großer Raum vorzusehen, in dem der Mindestabstand zwischen Beichtvater und Pönitent eingehalten werden kann. Der Raum ist nach jedem Beichtgespräch zu lüften.

**B. Bei einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 35 und 50 gilt zusätzlich bzw. abweichend von A:**

- Die Gottesdienstbesucher tragen auch am Sitzplatz eine **Mund-Nase-Bedeckung**. Ausgenommen sind Zelebranten, liturgische Dienste, Lektoren und Vorsänger – unter Wahrung des Mindestabstandes. Kinder bis zum schulpflichtigen Alter sind von der Maskenpflicht befreit.
- Die übrigen Regelungen unter A gelten auch bei einer Inzidenz zwischen 35 und 50 unverändert fort.

**C. Bei einer 7-Tages-Inzidenz über 50 gilt zusätzlich bzw. abweichend von A:**

- Die Gottesdienstbesucher tragen auch am Sitzplatz eine **Mund-Nase-Bedeckung**. Ausgenommen sind Zelebranten, liturgische Dienste, Lektoren und Vorsänger – unter Wahrung des Mindestabstandes. Kinder bis zum schulpflichtigen Alter sind von der Maskenpflicht befreit.
- Die zulässige **Teilnehmerzahl** pro Gottesdienst in einer Kirche wird auf 250 Personen begrenzt. Ausnahmsweise kann diese Zahl in einzelnen großen Kirchen überschritten werden, wenn ein Hygieneschutzkonzept vorliegt.
- Bei Gottesdiensten kann nicht mehr durch einen festen Sitzplan auf den Mindestabstand verzichtet werden.
- Der **Gemeindegeseang** wird nochmals reduziert, er bleibt aber weiterhin möglich.
- Für **Chorproben** empfehlen wir, nur Räume mit einer Höhe von mindestens fünf Metern zu wählen, insbesondere unsere Kirchen. Für Räume unter fünf Metern ist dringend eine CO<sub>2</sub>-Ampel zu empfehlen und die Probe ab einem Wert von 840 ppm abzubrechen. Auch hier gelten die allgemeinen Regeln für Proben.
- Die übrigen Regelungen unter A gelten auch bei einer Inzidenz über 50 unverändert fort.

Diese Regeln verstehen sich als zum jetzigen Zeitpunkt abschließende Darstellung. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bieten sie einen verlässlichen Infektionsschutz, so dass weitere Verschärfungen vor Ort in aller Regel nicht notwendig sind.

Aus aktuellem Anlass abschließend noch ein Hinweis zu **Allerheiligen**: Das Aufsuchen der Gräber findet entweder als gemeinsame Gräbersegnung oder individueller Friedhofsbesuch statt. In Zeiten der Gefährdung durch Corona kann – insbesondere im Freien – beides beibehalten werden, wenn die auch ansonsten geltenden Corona-Regeln (Mindestabstände, Mund-Nasen-Bedeckung, Handhygiene) beachtet werden. Wo es dennoch geraten scheint, auf zu große Versammlungen zu verzichten oder Gläubige sich aus guten Gründen einer Ansteckungsgefahr nicht aussetzen wollen, besteht wie bisher weiterhin die Möglichkeit, die Gräber aufzusuchen und für die Verstorbenen zu beten. Auch der Brauch, dabei die Gräber selbst mit Weihwasser zu besprengen, kann selbstverständlich beibehalten werden. Geeignete Gebete und Texte finden sich z.B. im Gotteslob Nr. 680,8 und 655 oder unter <https://www.erzbistum-koeln.de/news/Gebete-in-der-Trauer-Lass-die-Nacht-voruebergehen/>

Um Sie bei der Frage der **Anmeldung für Gottesdienste** zu unterstützen, hat das Erzbistum in der Bekanntmachung vom 28.04.2020 beschrieben, dass die Anmeldungen zu Gottesdiensten über das Pfarrbüro bzw. dass als Ergänzung Gottesdienste auch bei „Eventbrite“ eingestellt werden können. Im Rahmen der Weiterentwicklung bereits im Einsatz befindlicher Systeme gibt es nun die Möglichkeit die Nutzung von Online-Anmeldungen mittels der vom Erzbistum Köln bereitgestellten Software „KaPlan“ zu nutzen. Der Einsatz von KaPlan bietet prozessuale Vorteile. Auch aus Sicht des Datenschutzes sind die Abläufe weniger fehleranfällig. Die Nutzung von KaPlan wird daher für den weiteren Einsatz anstelle von Eventbrite empfohlen. In dem Zusammenhang stellen wir Ihnen auch das angehängte und auf die Verarbeitung angepasste Muster der Informationspflicht gemäß §15 KDG ([siehe Anlage: Anlage Datenschutzerklärung für öffentliche Gottesdienste – KaPlan.docx](#)) zur Verfügung.

In der Hoffnung, dass Sie gesund bleiben, und im Vertrauen auf Seinen Beistand gerade in den Zeiten dieser Herausforderungen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,  
Dr. Markus Hofmann  
Generalvikar

<https://kommunikation.erzbistum-koeln.de/index.php/s/c9q6owL8ek5eys7>

<https://kommunikation.erzbistum-koeln.de/index.php/s/c9q6owL8ek5eys7>